

Juristische Methodenlehre

Zippelius

12. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75788-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Schriftenreihe
der Juristischen Schulung
Band 93

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, lowercase, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three small, solid red circles of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, uppercase, sans-serif font.
beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Juristische Methodenlehre

von

Dr. Dr. h. c. Reinhold Zippelius
em. Professor an der Universität
Erlangen-Nürnberg

herausgegeben und bearbeitet
von

Dr. Thomas Würtenberger
em. Professor an der Universität Freiburg

12. Auflage 2021


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitervorschlag: *Zippelius* Methodenlehre

Übersetzungen:
ins Spanische (1975,
bearbeitete Fassung)
ins Ukrainische (2012)
ins Englische (2008)
ins Georgische (2010)
ins Chinesische (2010)
ins Brasilianische (2016)


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978-3-406-75788-4

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung und Umschlaggestaltung
Druckerei C. H. Beck, Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort des Herausgebers

Vor 50 Jahren erschien die 1. Auflage der Methodenlehre von Reinhold Zippelius. In zahlreiche Sprachen übersetzt gehört sie seit Jahrzehnten zu den viel genutzten Standardwerken der Methodenlehre. Ihr Erfolg gründet sich in einer prägnanten Entwicklung der zentralen Fragen methodengeleiteter Rechtsfindung und Rechtsfortbildung. Deren archimedischer Punkt im demokratischen Rechtsstaat ist, um der Rechtssicherheit willen „dem Recht so viel semantische Bestimmtheit und immanente Rationalität abzugewinnen, wie möglich“ (im Vorwort zur 1. Auflage). Jenseits der bewährten Methoden rationaler Rechtsfindung geht es um Antworten auf die Legitimationsfrage: Was gilt, wenn die rechtsstaatliche Bestimmtheit des Rechts bei rational nicht weiter auflösbaren Wertungen an Grenzen stößt oder die Konfliktlinie zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit zu bestimmen ist? Hier ist das vernunftgeleitete Gewissen des Einzelnen gefordert, an der Fortentwicklung einer konsensfähigen Rechtsordnung mitzuwirken. Auch eine Methodenlehre kann nicht zu abschließenden Gewissheiten führen. Zu den Leitlinien der Methodenlehre von Reinhold Zippelius gehört der in seiner „Rechtsphilosophie“ weiter entfaltete Ansatz, dass sich die Rechtsentwicklung generationenübergreifend in einem auf Erkenntnisfortschritt zielenden experimentierenden Denken vollzieht.

In der 12. Auflage wurden Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand gebracht. Der bereits klassisch gewordene Text blieb unverändert.

Freiburg, im September 2020

Thomas Würtenberger

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Auszug aus dem Vorwort zur 11. Auflage

Die Übertreibung ist der Mode liebstes Kind. So neigen Denkmoden in der Jurisprudenz nicht selten dazu, die Rationalität der Rechtsfindung und insbesondere die Leistungsfähigkeit des logischen Instrumentariums entweder (nach dem Beispiel der Begriffsjurisprudenz) zu übertreiben oder sie (nach dem Vorbild der Freirechtslehre) zu unterschätzen. Die folgende, kurzgefasste Methodenlehre ist bestrebt, solche extremen Standpunkte zu vermeiden.

Es entspricht den Grundsätzen der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit, dass das Gesetz generelle Normen setzt, die für Rechtsprechung und Verwaltung verbindlich sind. Deshalb haben diese grundsätzlich den Sinn dieser Normen nach Auslegungsregeln zu ermitteln, um sich daran zu halten. Zugleich ist jedoch die grundsätzliche Aufgabe des Rechts, zu gerechten Problemlösungen zu führen, im Blick zu behalten. Darum muss die Gesetzesauslegung im Rahmen des sprachlich und logisch Möglichen eine gerechte Problemlösung anstreben (§§ 3 I b, d; 10 IV). Die Aufgabe des Rechts, konsensfähige Lösungen von Gerechtigkeitsaufgaben zu bieten, kann aber auch in Konflikt mit der strengen Gesetzesbindung geraten: Das geschieht dann, wenn das nach den Regeln der Kunst ausgelegte Gesetz seiner Funktion, Gerechtigkeit zu schaffen, offenbar nicht genügt. Wenn hier die Gründe der Gerechtigkeit schwerer wiegen als die Gründe der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit, die für ein striktes Festhalten am Gesetzeswortlaut sprechen, so muss dies zu einer Ergänzung und Korrektur des Gesetzesrechts führen (§§ 3 I b; 11).

Bei all dem werden auch die Grenzen methodischen Bemühens sichtbar: Die nach Auslegungs- und Rechtsfortbildungsregeln strukturierten Erwägungen laufen am Ende oft auf rational nicht weiter auflösbare Wertungen und auf Entscheidungsspielräume hinaus. Kurz, Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung sind zwar rational strukturierbar, aber nicht restlos rational determinierbar (§§ 3 I b; 10 VII).

Diese Methodenlehre gründet sich auf die rechtsphilosophischen Vorstellungen, die ich in meiner „Rechtsphilosophie“ (6. Aufl. 2011) dargelegt habe. Auf die dort behandelten Fragen wird nicht noch einmal oder allenfalls kurz eingegangen. Das gilt insbesondere für die Grundkonzeption, dass Rechtsentwicklung sich in einem „experimentierenden Denken“ vollzieht, in welchem fortgesetzt versucht wird, gerechte und funktionsfähige Lösungen für Probleme menschlichen Zusammenlebens zu finden, Problemlösungen, die dann laufend einer Bewährungsprobe und Verbesserung ausgesetzt bleiben (a. a. O., § 11 III). In ihren Legitimitätsvorstellungen folgt auch diese Methodenlehre dem Gedanken, dass das vernunftgeleitete Gewissen der Einzelnen die letzte Instanz unserer Gerechtigkeitseinsicht ist und dass auf dieser Grundlage mehrheitlich konsensfähige Vorstellungen zu gewinnen und in vernünftigen Erwägungen abzuklären sind (a. a. O., §§ 11 II 4; 18 ff.). Auch zu Konflikten zwischen Gesetz und Gerechtigkeit (a. a. O., §§ 6; 24) und zum Anteil systematischen und abwägenden Denkens an der Lösung von Rechtsproblemen (a. a. O., §§ 38 III; 39) wird auf die „Rechtsphilosophie“ verwiesen.

VIII

Auszug aus dem Vorwort zur 11. Auflage

Der Studienanfänger, der einen ersten, ungefähren Hinweis sucht, in welchen Schritten sich die Anwendung eines Gesetzes auf einen Fall vollzieht, möge vorweg die §§ 6 und 14 der Methodenlehre lesen.

Erlangen, im April 2012

Reinhold Zippelius


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	V
Auszug aus dem Vorwort zur 11. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturauswahl	XIII
Kapitel I. Begriff und Funktion des Rechts	1
§ 1. Das Recht als Gefüge von Geboten	2
I. Verpflichtungen und Ermächtigungen	2
II. Die Kompetenzordnung als Rückgrat rationaler Strukturierung der Rechtsordnung	3
III. Einzelfragen	3
§ 2. Das Recht als verwirklichte Verhaltensordnung	5
§ 3. Das Recht als Lösung von Gerechtigkeitsfragen	7
I. Die Aufgabe gerechter Entscheidung	7
II. Das Richtmaß gerechter Entscheidungen	12
§ 4. Gesetze als objektivierte Regelungen	15
I. Wörter als Zeichen für Vorstellungen	15
II. „Subjektive“ oder „objektive“ Auslegung?	17
III. Bedeutungswandel der Gesetze	20
Kapitel II. Aufbau und Zusammenhang der Rechtssätze	23
§ 5. Tatbestand und Rechtsfolge	23
I. Der Zusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge	23
II. Die Rechtsfolge	24
§ 6. „Grundtatbestände“ und ergänzende Bestimmungen	25
§ 7. Konkurrenzen von Rechtsnormen	30
Kapitel III. Auslegung, Ergänzung und Berichtigung von Gesetzen	35
§ 8. Die „klassischen“ Auslegungskriterien	35
§ 9. Verbale Ausgangsbasis und Spielraum der Gesetzesauslegung	37
I. Die „Konstruktion“ der verbalen Ausgangsbasis	37
II. Der konventionelle Sprachsinn	38
§ 10. Die argumentative Bestimmung der „zutreffenden“ Wortbedeutung	40
I. Auslegung als Legitimationsproblem	40
II. Argumente aus dem Gesetzeszweck (teleologische Auslegung)	41
III. Argumente aus dem Kontext	43
IV. Argumente der Gerechtigkeit	47
V. „Entscheidungsanalysen“	49
VI. Beziehungen zwischen den Auslegungsargumenten	51
VII. Offene Fragen	52

§ 11. Ergänzung und Berichtigung von Gesetzen	53
I. Die Feststellung von Gesetzeslücken	53
II. Die Ausfüllung von Gesetzeslücken	56
§ 12. Der typisierende Fallvergleich	59
I. Der typisierende Fallvergleich als Mittel der Auslegung und der Lücken- ausfüllung	59
II. Der typisierende Fallvergleich im Zusammenspiel mit anderen Argumenten	63
III. Präzisierung der Rechtsfolgen durch typisierenden Fallvergleich	64
§ 13. Wirksamkeit und Legitimität der Rechtsfortbildung	64
I. Die Entwicklung des durchsetzbaren Rechts	65
II. Die Bindung an Vorentscheidungen	66
III. Die Legitimität der Rechtsfortbildung	68
IV. Zur Wirksamkeit regelwidriger Rechtsfortbildung	69
Kapitel IV. Anwendung der Rechtsnormen	71
§ 14. Das Aufsuchen der „einschlägigen“ Rechtsnorm	71
I. Methoden des „Zugriffs“	71
II. Die Funktion der Urteilkraft	73
§ 15. Die „Tatfrage“	74
I. Tatfrage und Rechtsfrage	74
II. Die Feststellung von Tatsachen	75
III. Insbesondere die gerichtliche Tatsachenfeststellung	77
§ 16. Subsumtion und Auslegungsspielraum	79
I. Der juristische Syllogismus	79
II. Konkretisierung: Auslegung oder Subsumtion?	80
III. Vertretbare Entscheidungen	82
§ 17. Ermessensentscheidungen	84
Kapitel V. Logische Formalisierung und Datenverarbeitung im Recht	89
§ 18. Logische Formalisierung im Recht	89
I. Die Idee eines kalkülierten Rechts	89
II. Grenzen der Durchführbarkeit	90
§ 19. Elektronische Datenverarbeitung im Recht	92
Sachregister	95